

alte Fassung

**Satzung der Stadt Prenzlau über  
Aufwandsentschädigungen für die  
Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehr Prenzlau  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die  
Stadt Prenzlau 02/2008 vom 14.05.2008, Seite 6

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Den aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Daneben erhalten die **aktiven** Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung dient dem Ausgleich des durch die ehrenamtliche Funktion ausgelösten Aufwands, soweit nicht nach anderen Vorschriften Ersatz verlangt werden kann.
- (4) Für den nach Absatz (1) bis (3) nötigen Finanzbedarf stellt die Stadt nach Maßgabe des Haushaltes ein Budget zur Verfügung.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Als Aufwandsentschädigung sind monatlich zu zahlen:  
an jeden **aktiven**  
Feuerwehrkameraden 40,-- €
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 sind funktionsgebunden monatlich zu zahlen:

neue Fassung

**Satzung der Stadt Prenzlau über  
Aufwandsentschädigungen für die  
Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehr Prenzlau  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

vom \_\_.\_\_.2013

**§1  
Grundsätze**

- (1) Den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Daneben erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung dient dem Ausgleich des durch die ehrenamtliche Funktion ausgelösten Aufwands, soweit nicht nach anderen Vorschriften Ersatz verlangt werden kann.
- (4) Für den nach Absatz (1) bis (3) nötigen Finanzbedarf stellt die Stadt nach Maßgabe des Haushaltes ein Budget zur Verfügung.

**§2  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Als Aufwandsentschädigung sind monatlich zu zahlen:  
an jeden  
Feuerwehrkameraden 40,**00** €
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 sind funktionsgebunden monatlich zu zahlen:

**alte Fassung**

- a) an den Stadtwehrführer  
110,-- €
  - b) an die stellvertretenden  
Stadtwehrführer  
50,-- €
  - c) an die Wehrführer der  
Ortswehren  
40,-- €
  - d) an die Zugführer bzw.  
stellvertretenden Ortswehrführer  
30,-- €
  - e) an die Gerätewarte  
10,-- €
  - f) an die Atemschutzgerätewarte  
10,-- €
  - g) an die Jugendwarte  
30,-- €
- (3) Sofern ein Kamerad nach § 2 Abs. 2 mehrere Funktionen ausübt, wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Höchstsatz gewährt.
- (4) Die Feuerwehrkameraden erhalten für jeden teilgenommenen Einsatz neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 €
- (5) Auszubildende der Grundausbildung werden pro Lehrgang eine Aufwandsentschädigung von 25,-- € gewährt.
- (6) Bei vertretungsweiser Übernahme

**neue Fassung**

- a) an den Stadtwehrführer  
110,**00** €
  - b) an die stellvertretenden  
Stadtwehrführer  
50,**00** €
  - c) an die Wehrführer der  
Ortswehren  
40,**00** €
  - d) an die Zugführer bzw.  
stellvertretenden Ortswehrführer  
30,**00** €
  - e) an die Gerätewarte  
10,**00** €
  - f) an die Atemschutzgerätewarte  
10,**00** €
  - g) an die Jugendwarte  
30,**00** €
- (3) Sofern ein Kamerad nach § 2 Abs. 2 mehrere Funktionen ausübt, wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Höchstsatz gewährt.
- (4) Die Feuerwehrkameraden erhalten für jeden teilgenommenen Einsatz für jeden teilgenommenen Einsatz **bzw. in diesem Zusammenhang stehende Einsatzbereitschaft am Gerätehaus** neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 €
- (5) **Die Feuerwehrkameraden, die als Brandsicherheitswache eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 18,00 € je Stunde als Wachhabender bzw. von 15,00 € je Stunde als Wachmann.**
- (6) Auszubildende der Grundausbildung werden pro Lehrgang eine Aufwandsentschädigung von 25,**00** € gewährt.
- (7) Bei vertretungsweiser Übernahme

**alte Fassung**

einer Funktion, die höher entschädigt wird, wird die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erstmals nach einer ununterbrochenen Vertretung von mehr als einem Monat nach dem höheren Satz gewährt. Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Vertretung.

- (7) Die Aufwandsentschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein durch den Kameraden zu vertretender Grund für die Versagung vorliegt.
- (8) Bei Teilnahme an einer kreislichen Ausbildung entsprechend FwDV 2 wird dem Kameraden eine Entschädigung pro Lehrgang von 25,- € gewährt. Bei einer Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt werden dem Kameraden pro Lehrgang 50,- € gewährt.

**§ 3**

**Abrechnung und Fälligkeit**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für die aktive Teilnahme am Feuerwehrdienst gezahlt. Für Monate, in denen kein aktiver Dienst geleistet wird, entfällt der Anspruch auf die Entschädigung.

**neue Fassung**

einer Funktion, die höher entschädigt wird, wird die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erstmals nach einer ununterbrochenen Vertretung von mehr als einem Monat nach dem höheren Satz gewährt. Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Vertretung.

- (8)** Die Aufwandsentschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein durch den Kameraden zu vertretender Grund für die Versagung vorliegt.
- (9)** Bei **erfolgreicher** Teilnahme an einer kreislichen Ausbildung entsprechend FwDV 2 wird dem Kameraden eine Entschädigung pro Lehrgang von 25,**00** € gewährt. Bei einer **erfolgreichen** Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt werden dem Kameraden pro Lehrgang 50,**00** € gewährt.

**§ 3**

**Abrechnung und Fälligkeit**

- (1) Die Aufwandsentschädigung **nach § 2 Absatz 1 und 2** wird für die aktive Teilnahme am Feuerwehrdienst gezahlt. Für Monate, in denen kein aktiver Dienst geleistet wird, entfällt der Anspruch auf die Entschädigung. **Der Anspruch auf Entschädigung entfällt auch, wenn der Feuerwehrkamerad an drei aufeinanderfolgenden Dienstabenden/Veranstaltungen fehlt. Der Kamerad erhält hier ab dem Monat des dritten Fernbleibens keine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung erhält der Kamerad erst wieder, sobald er an einem Dienstabend/Veranstaltung teilnimmt.**

**alte Fassung**

(2) Der Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes sowie über die Teilnahme an Einsätzen ist durch den Wehrführer auf einer Nachweisliste zu führen. Die Anwesenheit im aktiven Dienst und die Teilnahme am Einsatz ist durch den Kameraden auf der Nachweisliste zu bestätigen.

(3) Der Wehrführer legt der Stadt Prenzlau unverzüglich nach Monatsablauf die Nachweisliste vor. Die Nachweisliste enthält neben dem Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes auch Angaben zur Funktion des einzelnen Kameraden nach den Vorgaben in § 2 Abs. a bis g. sowie eine Aufstellung über Anzahl der teilgenommenen Einsätze.

(4) Die Aufwandsentschädigung ist einen Monat nach Vorlage der vollständigen Nachweisliste zur Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 wird einen Monat nach Vorlage der Mitteilung über den Abschluss des Lehrgangs zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 8.

**§ 4  
Rechnungsprüfung**

Durch den Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau ist eine jährliche Überprüfung vorzunehmen.

**neue Fassung**

(2) Der Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes sowie über die Teilnahme an Einsätzen ist durch den Wehrführer auf einer Nachweisliste zu führen. **Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen wird wie eine Teilnahme an einem Dienstabend gewertet.** Die Anwesenheit im aktiven Dienst und die Teilnahme am Einsatz ist durch den Kameraden auf der Nachweisliste zu bestätigen. **Die einsatzbezogene Aufwandsentschädigung wird auch dann gewährt, wenn die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 und 2 aufgrund der Bedingungen nach § 3 Absatz 1 nicht gewährt wird.**

(3) Der Wehrführer legt der Stadt Prenzlau unverzüglich nach Monatsablauf die Nachweisliste vor. Die Nachweisliste enthält neben dem Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes auch Angaben zur Funktion des einzelnen Kameraden nach den Vorgaben in § 2 Abs. 2 a bis g sowie eine Aufstellung über Anzahl der teilgenommenen Einsätze.

(4) Die Aufwandsentschädigung ist einen Monat nach Vorlage der vollständigen Nachweisliste zur Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. **6** wird einen Monat nach Vorlage der Mitteilung über den Abschluss des Lehrgangs zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. **9**.

**§ 4  
Rechnungsprüfung**

Durch den Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau ist eine **regelmäßige, i.d.R.** jährliche Überprüfung vorzunehmen.

**alte Fassung**

**§ 5  
Inkrafttreten**

*Die vorstehende Lesefassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2008 in Kraft.*

**neue Fassung**

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung) Prenzlau vom 25.04.2008 außer Kraft.

Prenzlau, den

Hendrik Sommer  
Bürgermeister